

Bisherige Verordnung(en)	Neufassung	Erläuterung für den Änderungsbedarf
<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler</b> (im Folgenden „<i>SperrzeitVO</i>“ genannt)</p> <p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler</b> (im Folgenden „<i>Nachtruhe VO</i>“ genannt)</p>	<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von der Nachtruhe in der Stadt Eschweiler</b> <b>- Sperrzeit- und Nachtruheausnahmeerordnung -</b> <b>vom</b> ...</p>	<p>Neue Bezeichnung aufgrund Bündelung</p>
<p><b>SperrzeitVO</b> Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerbebereichs (Gewerbebereichsverordnung - GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.04.2010 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:</p> <p><b>Nachtruhe VO</b> Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV</p>	<p>Aufgrund § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerbebereichs (Gewerbebereichsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am ... folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Eschweiler beschlossen:</p>	

<p>NRW S. 528) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LIm-schG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 15.01.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:</p>		
<p><b>SperrzeitVO</b>  <b>§ 1 Aufhebung von Sperrzeiten</b></p> <p>Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr - 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr - 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:</p> <p>a) für die Nächte  vom 31. Dezember auf den 01. Januar,  von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,  vom 30. April auf den 1. Mai,</p> <p>im gesamten Stadtgebiet;</p> <p>b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag</p> <p>im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl- Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag, längstens jedoch bis einschließlich der am letzten Veranstaltungstag des jeweiligen Schützenfestes beginnenden Nacht,</p>	<p><b>§ 1 Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit</b></p> <p>(1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird aufgehoben:</p> <p>1. für die Nächte  vom 31. Dezember auf den 1. Januar,  von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,  vom 30. April auf den 1. Mai</p> <p>im gesamten Stadtgebiet,</p> <p>2. anlässlich einer auf dem Drieschplatz stattfindenden Kirmes an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags,</p> <p>in den Ortsteilen Stadtmitte, Ost, Bergrath und Nothberg,</p> <p>3. anlässlich der in den Ortsteilen stattfindenden Schützenfeste an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags,</p>	<p>Umformulierung und Wegfall der Regelungen für Vergnügungsstätten</p> <p>Ausnahmen sollten für eine Kirmes auf dem Drieschplatz auf die Wochenenden und auf die angrenzenden Stadteile beschränkt bleiben.</p> <p>Ausnahmen sollten auf die Wochenenden beschränkt bleiben.</p>

<p>im jeweiligen Stadtteil;</p> <p>d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag</p> <p>im Stadtteil Dürwiß</p> <p><b>§ 2 Verkürzung von Sperrzeiten</b></p> <p>(1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr - 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:</p> <p>a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr - 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;</p> <p>b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr - 06.00 Uhr, wenn der Dienstag noch als Veranstaltungstag des Schützenfestes festgelegt ist, im jeweiligen Stadtteil.</p> <p>(2) Der Beginn der Sperrzeit für die Indekirmes wird für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag auf jeweils 24.00 Uhr festgesetzt.</p>	<p>im jeweiligen Stadtteil,</p> <p>4. für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag</p> <p>im Stadtteil Dürwiß.</p> <p>(2) Der Beginn der Sperrzeit für die Kirmes- und Schützenfestveranstaltungen in den Ortsteilen wird für die Veranstaltungstage auf jeweils 24.00 Uhr festgesetzt.</p> <p>(3) Für die konzessionierte Außengastronomie wird der Beginn der Sperrzeit in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres auf 24.00 Uhr vorverlegt.</p> <p>(4) Sperr- und Spielverbotszeiten für Vergnügungsstätten, insbe-</p>	<p>Wegfall der Ausnahmebestimmungen für Vergnügungsstätten, da abschließend gesetzlich geregelt.</p> <p>Für die Kirmes selbst und für die Schützenfeste (also nicht für die umliegende Gastronomie) ist eine Öffnung bis Mitternacht ausreichend.</p> <p>Klarstellende Ergänzung</p> <p>Klarstellung, dass Ausnahmen für</p>
--	--	--

	sondere für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, bleiben hiervon unberührt.	Vergnügungsstätten nicht Inhalt der Verordnung sein können.
<p><b>Nachtruhe VO</b></p> <p>§ 1 Ausnahmen Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:</p> <p>a) für die Nächte vom 31. Dezember auf den 01. Januar, von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag, vom 30. April auf den 1. Mai,</p> <p>jeweils bis 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;</p> <p>b) für die stattfindende Indekirmes bis 24.00 Uhr in den Stadtteilen Eschweiler-Stadtmitte, Eschweiler-Ost, Bergrath und Nothberg.</p> <p>Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht.</p> <p>c) für die Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost,Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler bis 01.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.</p>	<p><b>§ 2 Ausnahmen vom Verbot immissionsschutzrechtlicher Vorschriften</b></p> <p>(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:</p> <p>1. für die Nächte vom 31. Dezember auf den 1. Januar, von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis Karnevalsdienstag vom 30. April auf den 1. Mai,</p> <p>jeweils bis 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet,</p> <p>2. anlässlich einer auf dem Drieschplatz stattfindenden Kirmes an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für freitags, samstags und sonntags sowie an Feiertagen, sofern es nicht stille Feiertage sind,</p> <p>jeweils bis 24.00 Uhr in den Ortsteilen Stadtmitte, Ost, Bergrath und Nothberg,</p> <p>3. anlässlich der in den Ortsteilen stattfindenden Schützenfeste an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags sowie zu Feiertagen, sofern es nicht stille Feiertage sind,</p> <p>jeweils bis 01.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.</p> <p>(2) Die Beeinträchtigungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Ausnahmen können, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen Satz 1 im Einzelfall eingeschränkt oder aufgehoben werden.</p>	<p>Ausnahmen sollten für eine Kirmes auf dem Drieschplatz auf die Wochenenden und auf die angrenzenden Stadteile beschränkt bleiben. Eine förmliche Bekanntmachung hat sich als nicht zwingend notwendig erwiesen.</p> <p>Ausnahmen sollten auf die Wochenenden beschränkt bleiben.</p> <p>Notwendige Ergänzung</p>

<p><b>SperrzeitVO</b>  <b>§ 3 Veranstaltungstage der Indekirmes</b>  Die Veranstaltungstage der Indekirmes sind im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt zu machen.</p>		<p>Eine förmliche Bekanntmachung hat sich als nicht zwingend notwendig erwiesen.</p>
<p><b>SperrzeitVO</b>  <b>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</b>  Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr.6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.  <b>Nachruhe VO</b>  <b>§ 2 Ordnungswidrigkeiten</b>  Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften können gemäß § 17 Abs. 1 e) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S.232) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 3 LImSchG.</p>	<p><b>§ 3 Ordnungswidrigkeiten</b>  Zuwiderhandlungen gegen § 1 können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 GastG, Zuwiderhandlungen gegen § 2 gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 LImSchG jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<p>Zusammenfassung</p>
<p><b>SperrzeitVO</b>  <b>§ 5 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften</b>  (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 4 Inkrafttreten</b>  Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 29. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 außer Kraft.</p>	<p>Die Regelungen sollen bereits für die „Große Sommerkirmes“ (Beginn am 29.06.2018) gelten.</p>

**Nachruhe VO**  
**§ 3 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

--

--